

A m t s - B l a t t

der Königl.ichen Regierung zu Breslau.

Stück 3.

Breslau, den 19. Januar

1848.

Allgemeine Gesetz - Sammlung.

Das 1ste Stück der diesjährigen Gesetzsammlung enthält:

Die Allerhöchsten Kabinetts-Ordres unter

- Nr. 2914. vom 11. Oktober v. J., betreffend die Bestätigung der Statuten der in Magdeburg bestehenden und der in Stettin zu errichtenden städtischen Leihanstalt; und
- Nr. 2915. vom 24. desselben Monats und Jahres, betreffend die Einführung einer Wisp-pretsteuer in Potsdam zum Besten der städtischen Armenkasse; ferner
- Nr. 2916. die Genehmigungs- und Bestätigungs-Urkunde für den zweiten Nachtrag zum Statut der Niederschlesischen Zweigbahn-Gesellschaft. Vom 5. November ejsd. a.; und
- Nr. 2917. die Erklärung wegen der zwischen Preußen und Sachsen-Koburg-Gotha verabredeten Maßregeln zur Verhütung der Forst- und Jagdsrevell in den Grenz-Waldungen. Vom 21. Dezember ejsd. a.

B e k a n n t m a c h u n g.

Die Notirung der versorgungsberechtigten Militairs bis zum Feldwebel (Wachtmeister) aufwärts zur Anstellung als Postunterbediente und die Ueberweisung der notirten Expektanten an die Postanstalten, Behufs der Anstellung oder interimistischen Beschäftigung, ist vom 1. Februar 1848 ab für den Regierungsbezirk Breslau dem Ober-Post-Amte in Breslau übertragen worden.

Hiernach haben die versorgungsberechtigten Militairs, welche in dem Regierungsbezirk Breslau wohnen und als Postunterbediente angestellt zu werden wünschen, sich vom 1. Februar 1848 ab nicht mehr an das General-Post-Amt, sondern an das Ober-Post-Amt in Breslau zu wenden. Die bereits notirten Expektanten, welche in dem Regierungsbezirk Breslau wohnen, sind dem Ober-Post-Amte in Breslau ebenfalls zugewiesen worden.

Auch alle übrigen Gesuche der Expektanten, welche deren künftige Anstellung betreffen oder zum Zweck haben, sind für den Regierungsbezirk Breslau an das Ober-Post-Amt in Breslau und nicht mehr an das General-Post-Amt zu richten.

Berlin, den 3. Januar 1848.

General-Post-Amt.

Bekanntmachung.

Da bei der Königlich Wissenschaftlichen Prüfungs-Commission für das Jahr 1848 als Direktor derselben der Professor Dr. Ruken und als Mitglieder

die Professoren Dr. Kummer,
Dr. Göppert,
Dr. Braniß,
Dr. Ambrosch,
Friedlieb und
Dr. Dehler

in Wirksamkeit verbleiben, so wird dies hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Breslau, den 12. Januar 1848.

Der Ober-Präsident der Provinz Schlesien.
v. Wedell.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Nachstehendes hohes Reskript:

Aus Veranlassung der Beschwerde eines Kreis-Physikus, welcher von einem Gericht zur Beeidigung seines in einem Civil-Prozeß abgegebenen Gutachtens aufgefordert war, ist die Frage näher erörtert worden, ob in Gemäßheit der Vorschrift des § 84 des Anhangs zur allgemeinen Gerichtsordnung, wonach

auch öffentliche Beamte, welche in Prozessen als Sachverständige vernommen werden, die von ihnen abgegebenen Gutachten beschwören müssen, wenn sie nicht ein- für allemal als Sachverständige vereidet sind,

die Kreis-Physiker angehalten werden können, die von ihnen in Civil-Prozessen abgegebenen ärztlichen Gutachten zu beschwören?

Der Herr Justiz-Minister Uhden, mit welchem deshalb kommuniziert worden, hat sich damit einverstanden erklärt, daß diejenigen Kreis-Physiker, welche den älteren, durch die Verfügung vom 28. Oktober 1815 eingeführten Dienstleid geleistet haben, mit

Rücksicht auf die, ausdrücklich auch die nach Vorschrift der allgemeinen Gerichtsordnung abzugebenden Gutachten umfassende Norm dieses nicht verpflichtet sein, die von ihnen in Civil-Prozessen abgegebenen Gutachten zu beschwören, daß dagegen diese Verpflichtung allen denjenigen Kreis-Physikern obliege, welche den durch die Allerhöchste Ordre vom 5. November 1833 (G.:S. S. 291) vorgeschriebenen allgemeinen Dienst-eid abgeleistet haben.

Hiernach wird es, um eine Vielfältigung der Eide möglichst zu vermeiden, zweckmäßig sein, den neu anzustellenden Kreisphysikern bei der Abnahme des Dienst-eides unter Hinweisung auf den angeführten § 84 des Anhangs zur allgemeinen Gerichts-Ordnung zu empfehlen, sich bei der betreffenden Gerichtsbehörde zugleich ein- für allemal als Sachverständige vereiden und sich hierüber Beifuss des erforderlichen Auf- weises in vorkommenden Fällen eine Bescheinigung, etwa in Form einer beglaubten Abschrift des Vereidigungs-Protokolls, ertheilen zu lassen.

Die Königliche Regierung wird veranlaßt, demgemäß bei der Vereidigung der Kreis-Physiker zu verfahren.

Die bereits angestellten und nach Vorschrift der Allerhöchsten Ordre vom 5. November 1833 auf ihr Amt verpflichteten Kreis-Physiker werden es abwarten können, ob sie zur Vereidigung der von ihnen in Civil-Prozessen abzugebenden Gutachten werden aufgefordert werden, und dann zu erwägen haben, ob sie sich zugleich ein- für allemal als Sachverständige wollen vereiden lassen.

Für den Fall, daß, dieser Verfügung ungeachtet, von denjenigen Kreis-Physikern, welche den durch die Verfügung vom 28. Oktober 1815 eingeführten Dienst-eid geleistet haben, die besondere Vereidigung ihrer Gutachten in Civil-Prozessen sollte verlangt werden, wird bemerkt, daß die etwaigen Beschwerden über ein solches Ansinnen der Gerichte nach der Ansicht des Herrn Justiz-Ministers in Gemäßheit des § 35 der Verordnung über das Verfahren in Civil-Prozessen vom 21. Juli 1846 (G.:S. S. 291 ff.) bei den Gerichten der höheren Instanzen anzubringen sind.

Nach diesen Grundsätzen ist auch in Betreff der übrigen Kreis-Medizinal-Beamten zu verfahren.

Die Königliche Regierung hat diese Verfügung durch das Amtsblatt bekannt zu machen.

Berlin, den 24. Dezember 1847.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.

Im Auftrage des Herrn Chefs.
v. Ladenberg.

bringen wir zur Kenntniß und Nachachtung der betreffenden Medizinal-Beamten.

Breslau, den 12. Januar 1848.

I.

Nachdem die gesetzlich bescheinigten Haupt=Quittungen über die in dem Zeitraum vom 1. Juli bis ult. September 1847 eingezahlten Ablösungs=Kapitalien heute den betreffenden Domainen=Rent=Ämtern zum Umtausch gegen die Interims=Quittungen zugesertigt worden sind, werden diejenigen Reluents, welche in dem genannten Zeitraum Ablösungs=Kapitalien gezahlt und die darüber von der Königlichen Regierungs=Haupt=Kasse ertheilten Interims=Quittungen in Händen haben, hierdurch aufgefordert, letztere binnen 14 Tagen bei den betreffenden Rent= und Domainen=Ämtern abzugeben und dagegen die Hauptbescheinigungen in Empfang zu nehmen.

Breslau, den 8. Januar 1848.

III.

Wir bringen hierdurch zur Kenntniß des theiligten Publikums, daß pro 1848 folgende Beschälstationen errichtet worden sind:

- 1) zu Friedersdorf, Kreis Strehlen, bei dem Bauer Friedrich Schönsfelder dessen Dunkelfuchs mit Schnurblässe, am linken Hinter= und linken Vorderfuß weiß gestieft, 5 Jahr alt, 5 Fuß 4 Zoll groß, veredelte Landrace;
- 2) zu Bärzdorf, Kreis Strehlen, bei dem Bauer Karl Scholz dessen Dunkelfuchs mit Blässe, am linken Vorderfuß weiß gestieft, 7 Jahr alt, 5 Fuß 3 Zoll groß, von schlesischer Race;
- 3) zu Luntzendorf, Kreis Glatz, bei dem Bauerguts=Besitzer Anton Paul dessen brauner Hengst, 6 Jahr alt, 5 Fuß 3 Zoll groß;
- 4) zu Neuhaus, Kreis Münsterberg, bei dem Bauerguts=Besitzer Schön dessen firschbrauner Hengst, 4 Jahr alt, 5 Fuß 6 Zoll groß;
- 5) in Münsterberg selbst bei dem Viehschneider Kramer dessen lichtbrauner Hengst, 5 Jahr alt, 5 Fuß 5 Zoll groß;
- 6) in Bärwalde, Kreis Münsterberg, bei dem Bauerguts=Besitzer Kinscher dessen schwarzbrauner Hengst, 4 Jahr alt, 5 Fuß 2 Zoll groß.

Breslau, den 6. Januar 1848.

I.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königlichen Ober=Landes=Gerichts.

Diejenigen Untergerichte, welche die Erbschafts=Stempel=Tabellen für das erste Tertial 1847 bis jezt nicht eingereicht haben, werden angewiesen: diese Tabellen, oder in Erman=

gelung von Erbschafts- = Stempel- = Fällen, Vacat-Atteste binnen acht Tagen bei Vermeidung von Ordnungsstrafen einzureichen.

Breslau, den 11. Januar 1848.

Königliches Ober-Landes-Gericht. Abtheilung für Nachlassachen.

B e k a n n t m a c h u n g.

Mit dem freihändigen Ankauf für die unter ihrer Verwaltung stehenden Königlichen Magazine auf das Jahr 1848 sind die nachbenannten Magazin-Rendanten von uns beauftragt worden, nämlich:

- 1) Der Proviantmeister, Kriegsrath Meyer für das Königliche Proviant-Amt zu Breslau bis ultimo März c.;
- 2) der Proviantmeister, Kriegsrath Körte für dasselbe Proviant-Amt pro April bis ultimo Dezember c.;
- 3) der Proviantmeister Waltsgott zu Neisse für das Königliche Proviant-Amt daselbst;
- 4) der Proviantmeister Grosse zu Glas für das Königliche Festungs-Magazin daselbst;
- 5) der interimistische Magazin-Rendant Häusler zu Kosel für das Königliche Festungs-Magazin daselbst;
- 6) der Proviantmeister Plaumann zu Schweidnitz für das Königliche Festungs-Magazin daselbst;
- 7) der Magazin-Rendant Buske zu Silberberg für das Königliche Festungs-Magazin daselbst;
- 8) der interimistische Reserve-Magazin-Rendant Jäschke zu Brieg für das Königliche Reserve-Magazin daselbst.

Den genannten Beamten liegt die Verpflichtung ob, für die angekauften und in die Königlichen Magazine eingelieferten Naturalien die Zahlung zu den bedungenen Preisen stets prompt an die Verkäufer aus der Königlichen Magazin-Kasse zu leisten, und damit niemals im Rückstande zu bleiben, widrigenfalls die Verkäufer verpflichtet sind, der unterzeichneten Intendantur sogleich davon Anzeige zu machen. Die genannten Ankaufs-Commissarien sind auch nicht befugt, für zwar behandelte, in die Königlichen Magazine aber noch nicht abgelieferte Naturalien aus der Königlichen Magazin-Kasse Vorschüsse zu leisten.

Vorstehendes wird in Folge höherer Bestimmung hiermit zur Kenntniß des Publikums gebracht.

Breslau, den 10. Januar 1848.

Königliche Intendantur des VI. Armee-Corps.

Personal-Veränderungen

in dem Bezirke des Königlichcn Ober-Landes-Gerichts zu Breslau für den Monat
Dezember 1847.

I. Befördert:

- 1) Der Ober-Landes-Gerichts-Assessor Moritz Hoffmann zum etatsmäßigen Assessor bei dem Land- und Stadt-Gericht zu Trebnitz;
- 2) der Ober-Landes-Gerichts-Assessor Steicke zum etatsmäßigen Assessor bei dem Land- und Stadt-Gericht zu Namslau;
- 3) der Justiz-Kommissarius Horn zu Pol.-Wartenberg zum öffentlichen Notar in dem Departement des Ober-Landes-Gerichts;
- 4) der Justizrath Groß zu Dels zum Hülfsrichter bei dem Land- und Stadt-Gericht zu Dels;
- 5) der Justitiarius Ludwig zu Dels zum unbefoldeten Assessor bei dem Land- und Stadt-Gericht zu Dels;
- 6) die Auskultatoren Hammer, Schreiber, Hahn und Mende zu Referendarien;
- 7) die Rechtskandidaten Wegner, v. Rosenberg I. und II. zu Auskultatoren;
- 8) der Civil-Supernumerarius Hildebrandt zum Subaltern-Gehülfen bei dem Stadt-Gericht zu Breslau;
- 9) der Civil-Supernumerarius Scholz zum Hülfs-Aktuar bei dem Land- und Stadt-Gericht zu Brieg;
- 10) der Hülfsbote Rentwig zu Landeck zum etatsmäßigen Gerichtsdienner und Exekutor bei dem hiesigen Land-Gericht;
- 11) dem Justiz-Kommissarius Herrmann zu Brieg ist der Charakter „Justizrath“ verliehen worden.

II. Versetzt:

- 1) Der Referendarius Kaschel an das Ober-Landes-Gericht zu Glogau;
- 2) der Referendarius Schreiber an das Ober-Landes-Gericht zu Raumburg;
- 3) der Referendarius Unverricht an das Ober-Landes-Gericht zu Ratibor;
- 4) der Auskultator Schweder von dem Ober-Landes-Gericht zu Cöslin zum Stadt-Gericht zu Breslau;
- 5) der Hülfsbote Dinter zu Brieg als Hülfs-Exekutor an das Land-Gericht zu Breslau;

III. Ausgeschieden auf eigenes Ansuchen:

- 1) Der Referendarius Wirth;
- 2) der Auskultator Großmann.

IV. Pensionirt:

Der Gerichtsdienier und Executor Woitczek bei dem Land- und Stadt-Gericht zu Namslau.

V e r z e i c h n i s s der bestätigten Schiedsmänner in dem Breslauer Regierungs-Bezirk.

Amts-Bezirk.	N a m e.	C h a r a k t e r.	B o h n o r t.
Kreis Dels.			
Ober- und Nieder- Zäntschdorf	Noack	Oberamtmann	Ober-Zäntschdorf.
Sacrau	Buchwald	Stadtverordneten- Vorsteher	Hundsfeld.

C h r o n i k.

Des Königs Majestät haben mittels Allerhöchster Kabinetts-Ordre vom 31. Dezember 1847 den bisherigen Landrath des Laubaner Kreises, Herrn v. Uchtritz, zum Präsidenten des Consistoriums der Provinz Schlesien Allernädigst zu ernennen geruht.

Auszeichnung. Des Königs Majestät haben dem katholischen Schullehrer Hauck zu Schönsfeld, Habelschwerdter Kreises, in Betracht seiner 50jährigen Dienste das allgemeine Ehrenzeichen zu verleihen geruht.

Der Stadt-Pfarrer Graupe zu Schweidnitz ist zum Erzpriester des Költshener Archi-
presbyterats ernannt worden.

Bestätiget:

die auf sechs Jahre gewählten unbesoldeten Rathmänner,
Apotheker Knappe zu Nimptsch, und
Bezirks-Vorsteher Prause zu Wartha,

sowie der auf anderweite sechs Jahre zum unbesoldeten Rathmann gewählte
Gastwirth Franz Wilde zu Münsterberg.

Getreide- und Fourage-Preis-Tabelle im Breslauschen Regierungs-Departement für den Monat December 1847.

Namen der Städte.	Weizen der Eckffel.		Roggen der Eckffel.		Gerste der Eckffel.		Hafer der Eckffel.		Heu der Centner.	Stroh das Eckod.
	gute E o	geringe r t e	gute E o	geringe r t e	gute E o	geringe r t e	gute E o	geringe r t e		
Breslau	2 22 10	2 13 6	2 1 1	1 25 3	1 24 9	1 19 3	1 2 3	28 5	1 4 11	6 11 3
Brügg	2 19 10	2 12 4	1 28 4	1 23 2	1 23 2	1 18 9	1 1 1	26 3	1 4 11	4 29 —
Frankenstein	3 3 9	2 9 6	2 2 2	1 28 3	1 25 4	1 14 6	1 1 1	28 7	—	5 —
Glück	3 6 3	2 23 9	2 5 5	1 23 6	1 25 9	1 17 6	1 1 1	25 6	—	3 25 —
Gumbau	2 25 6	2 16 6	1 26 1	1 22 9	1 22 9	1 17 4	1 29 3	28 1	—	4 20 —
Tabelfschwerdt.	3 3 6	2 25 2	2 5 9	1 28 —	1 22 9	1 18 7	1 29 2	27 6	—	3 26 —
Heinrichsd.	2 27 —	2 24 2	1 27 5	1 28 —	1 21 —	1 17 5	1 28 8	24 8	1 20 —	5 5 —
Grünberg	2 26 5	2 15 10	2 2 2	1 22 9	1 25 11	1 16 3	1 29 5	27 3	—	3 25 5
Granslau	2 25 5	2 22 11	1 25 3	1 21 2	1 25 9	1 23 3	1 25 6	26 3	—	5 9 5
Grumart	2 25 6	2 16 9	2 2 1	1 22 —	1 24 9	1 16 7	1 28 3	26 9	—	4 15 —
Grumpfo	2 28 8	2 16 4	1 26 6	1 23 1	1 24 9	1 19 8	1 28 6	27 9	—	—
Blau	2 21 11	2 21 6	1 26 6	1 23 1	1 25 6	1 22 8	1 28 6	26 —	—	—
Deils	2 29 9	2 27 2	1 28 3	1 26 6	1 18 6	1 16 6	1 29 6	28 1	—	—
Gransau	2 18 9	2 18 3	2 2 2	1 28 9	1 23 3	1 17 6	1 29 6	27 6	—	—
Reichenbach	3 4 9	2 13 10	2 5 5	1 21 7	1 25 10	1 13 7	1 2 5	24 10	—	—
Schweibitz	2 29 2	2 13 10	2 2 1	1 28 9	1 25 10	1 13 7	1 2 5	24 10	—	—
Steinau	2 24 2	2 21 2	1 27 8	1 25 2	1 21 7	1 17 4	1 29 1	27 7	—	—
Strehlen	2 22 2	2 13 10	1 29 1	1 25 9	1 21 6	1 19 9	1 29 3	27 3	—	—
Strigau	2 18 3	2 12 6	1 25 6	1 23 6	1 22 6	1 18 6	1 28 7	26 11	—	—
Trachenberg	2 24 6	2 17 6	1 27 6	1 23 6	1 22 6	1 16 6	1 28 10	26 10	—	—
Woblan	2 22 6	2 17 6	1 27 6	1 23 6	1 22 6	1 16 6	1 28 10	26 10	—	—
Wubing.	2 28 —	2 24 —	1 26 —	1 22 —	1 20 —	1 16 —	1 28 10	26 10	—	—
Sam Durchschnitt.	2 26 1	2 17 6	1 29 9	1 24 7	1 23 5	1 17 6	1 29 9	26 10	—	—

Mittel-Preis 2 Rtl. 21 Egr. 10 pf. 1 Rtl. 27 Egr. 2 pf. 1 Rtl. 20 Egr. 6 pf. — Rtl. 28 Egr. 4 pf.

Breslau, den 7. Januar 1848.

Königliche Regierung, Abteilung des Sanern.